



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und  
Kommunikation UVEK

**Bundesamt für Raumentwicklung ARE**

Richtplan

Kanton Zug

Anpassungen bzgl.

Festsetzung Entwicklungsschwerpunkt

Lienisberg auf dem Walchwilerberg;

Kapitel P Agglomerationsprogramm

**Prüfungsbericht**

Ittigen, 4. Juli 2013

## **Inhalt**

<b>1</b>	<b>GEGENSTAND UND ABLAUF DES GENEHMIGUNGSVERFAHRENS</b>	<b>3</b>
1.1	Genehmigungsgesuch des Kantons	3
1.2	Prüfungsvoraussetzungen	3
1.3	Für die Prüfung massgebliche Bestimmungen	4
1.4	Ablauf des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens	4
<b>2</b>	<b>VERFAHREN, INHALT UND FORM</b>	<b>5</b>
2.1	Verfahren	5
2.11	Zusammenarbeit mit dem Bund	5
2.12	Innerkantonale Zusammenarbeit sowie Information und Mitwirkung der Bevölkerung	5
2.2	Inhalt des Richtplans	5
2.21	Kapitel L 11 Gebiete für Erholung und Sport	5
2.22	Kapitel P Agglomerationsprogramm	6
2.3	Form	6
<b>3</b>	<b>ANTRÄGE AN DIE GENEHMIGUNGSBEHÖRDE</b>	<b>7</b>

# **1 Gegenstand und Ablauf des Genehmigungsverfahrens**

## **1.1 Genehmigungsgesuch des Kantons**

Der Vorsteher der Baudirektion des Kantons Zug hat die Anpassungen des kantonalen Richtplans bezüglich den Festsetzungen Erholungsschwerpunkt „Lienisberg“ und „Agglomerationsprogramm Zug“ mit dem Schreiben vom 25. Februar 2013 dem Bund zur Genehmigung eingereicht. Dem Genehmigungsantrag des Kantons Zug lagen folgende Dokumente bei:

- Jahresheft 2012 – Kantonaler Richtplan: Anpassungen 2012
- Richtplananpassung „Festsetzung des Entwicklungsstandortes Lienisberg“ im Jahresheft 2012, Kantonsratsbeschluss vom 28. Juni 2012, Bericht und Antrag der Raumplanungskommission vom 4. April 2012, Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 28. Februar 2012
- Richtplananpassung „Agglomerationsprogramm Zug“ im Jahresheft 2012, Kantonsratsbeschluss vom 30. August 2012, Bericht und Antrag der Raumplanungskommission vom 4. Juli 2012, Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 29. Mai 2012

## **1.2 Prüfungsvoraussetzungen**

Nach Art. 9 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700) sind die Richtpläne zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen, wenn sich die Verhältnisse geändert haben, sich neue Aufgaben stellen oder eine gesamtlich bessere Lösung möglich ist. Im Lichte dieser Bestimmung hat der Kanton Zug den vom Bundesrat am 4. Mai 2005 genehmigten Richtplan bezüglich verschiedener Themen angepasst.

Mit Beschluss vom 28. Februar 2012 hat der Regierungsrat des Kantons Zug die Anpassung zum kantonalen Richtplan bezüglich des Erholungsschwerpunktes Lienisberg erlassen. Mit Beschluss vom 28. Juni 2012 hat der Kantonsrat die Richtplananpassung beschlossen. Ein weiterer Bestandteil der Vorlage war die Festsetzung der Doppelspur Walchwil. Diese wurde jedoch aufgrund zusätzlicher Abklärungen kurzfristig vom Regierungsrat zurückgezogen und ist somit nicht mehr Bestandteil dieser Genehmigung.

Mit Beschluss vom 29. Mai 2012 hat der Regierungsrat des Kantons Zug die Anpassungen zum kantonalen Richtplan bezüglich des Kapitels P Agglomerationsprogramm erlassen. Mit Beschluss vom 30. August 2012 hat der Kantonsrat die Richtplananpassung beschlossen.

Die gemäss Ziffer 1.1 eingereichten Unterlagen genügen formell den Mindestanforderungen gemäss RPG. Die Prüfungsvoraussetzungen sind somit erfüllt, weshalb auf das vorliegende Gesuch eingetreten werden kann.

### **1.3 Für die Prüfung massgebliche Bestimmungen**

Im Rahmen des Prüfungsverfahrens ist zu klären, ob die Anpassungen des Richtplans, mit dem Bundesrecht in Einklang stehen. Für die Prüfung massgebend sind insbesondere die Bestimmungen des RPG und der Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1).

Die Rechtmässigkeit einzelner Vorhaben wird summarisch geprüft; allfällige Zweifel an der Rechtmässigkeit sind zumindest transparent zu machen. Der vom Bundesrat genehmigte Richtplan dient dazu, die geplanten Vorhaben zügig einem rechtmässigen, grundeigentümergebundenen Entscheid zuzuführen, der die im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Er ist selber jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens.

### **1.4 Ablauf des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens**

Im Rahmen des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens für die Anpassungen sind die betroffenen Mitglieder der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) zur Stellungnahme eingeladen worden. Sie haben keine Bemerkungen.

Der Kanton wurde mit Schreiben vom 17. Juni 2013 zum Entwurf des Prüfungsberichts angehört. Die Bemerkungen sind in den Prüfungsbericht eingeflossen.

## **2 Verfahren, Inhalt und Form**

### **2.1 Verfahren**

#### **2.11 Zusammenarbeit mit dem Bund**

Am 26. September 2011 respektive am 4. Januar 2012 reichte das Amt für Raumplanung des Kantons Zug die Richtplananpassungen bezüglich der Festsetzung Erholungsschwerpunkt „Lienisberg“ und Agglomerationsprogramm Zug dem ARE zur Vorprüfung ein.

Die Anpassungen wurden einzeln vorgeprüft (siehe Vorprüfungsberichte des ARE vom 17. Januar 2012 und vom 5. April 2012).

#### **2.12 Innerkantonale Zusammenarbeit sowie Information und Mitwirkung der Bevölkerung**

Die Richtplananpassungen Erholungsschwerpunkt „Lienisberg“ und Agglomerationsprogramm Zug, lagen parallel zur jeweiligen Vorprüfung öffentlich auf. Während der öffentlichen Auflage konnte sich jedermann zur Vorlage äussern und Anregungen sowie Einwände einreichen. Über die Ergebnisse des Mitwirkungsverfahrens geben folgende Berichte Auskunft: Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 28. Februar 2012 respektive 29. Mai 2012.

### **2.2 Inhalt des Richtplans**

#### **2.21 Kapitel L 11 Gebiete für Erholung und Sport**

Im Gebiet Walchwilerberg sieht der Kanton neu den Erholungsschwerpunkt „Lienisberg“ vor. Mit dessen Festsetzung verfügt der Kanton neu über 12 kantonale Schwerpunkte Erholung. Der Erholungsschwerpunkt „Lienisberg“ grenzt in Richtung Nordosten unmittelbar an die Moorlandschaft von nationaler Bedeutung Nr. 6 „Zugerberg“, ebenso liegt der Lienisberg in einem Landschaftsschongebiet.

Der Bund ist der Ansicht, dass der Erholungsschwerpunkt „Lienisberg“ zur Entlastung angrenzender sensibler Gebiete beiträgt. Mit Hilfe eines Gesamtkonzepts und eines Projektwettbewerbs will der Kanton Zug einer angemessenen architektonischen Gestaltung der Infrastrukturanlagen (Fussballfeld, Vereinslokal, Umkleide- und Duschkmöglichkeiten und die 40 Parkplätze) Rechnung tragen. Dazu gehört ebenso eine naturnahe Umgebungsgestaltung.

Gemäss Richtplankarte (Stand März 2010) und „Entwicklungsleitbild Zuger-/ Walchwiler-/ Rossberg“ (Analyseplan Grundnutzungen Natur und Landschaft) sind in diesem Gebiet Fruchfolgeflächen (FFF) ausgewiesen. Gemäss Erläuterungstext zum Richtplan (Seite 6) wird dieses Gebiet heute landwirtschaftlich genutzt.

Bei der Detailplanung der Sportanlagen ist neben anderen Interessen (z. B. naturnahe Gestaltung des Bachsaums, teilweise Renaturierung von naturfernen Gerinnen) der Verbrauch von FFF möglichst klein zu halten. Synergien mit der Landwirtschaft (Agrotourismus, Verkauf ab Hof usw.) wären wünschenswert. Zudem geht das BLW davon aus, dass der landwirtschaftliche Verkehr jederzeit ohne Einschränkungen möglich ist.

Auftrag für die nachgeordnete Planung: Am Erholungsschwerpunkt Lienisberg ist bei der Detailplanung der Sportanlagen (neue Bauten und Anlagen) neben anderen Interessen, wie z. B. naturnahe Gestaltung des Bachsaums und teilweise Renaturierung von naturfernen Gerinnen, welche auch in den FFF liegen, auch der Verbrauch von FFF möglichst klein zu halten.

## **2.22 Kapitel P Agglomerationsprogramm**

Im Kapitel P 3.1.2 werden Projekte bzw. Massnahmenpakete des Agglomerationsprogramms (AP) aufgeführt, für welche sich der Kanton beim Bund zur Mitfinanzierung einsetzt. Einer Genehmigung der Festsetzung dieser Massnahmenpakete im Richtplan steht nichts im Wege. Die Beurteilung des Agglomerationsprogramms Zug und der Entscheid über die Mitfinanzierung der Infrastrukturmassnahmen werden im Rahmen der Prüfung der Agglomerationsprogramme bzw. in der entsprechenden Botschaft durch das Parlament erfolgen. Dieser Entscheid muss vorbehalten bleiben.

Die notwendige räumliche Abstimmung und Festsetzung der Siedlungs- und Verkehrsmassnahmen des AP 2. Generation muss im Richtplan noch in den entsprechenden Kapiteln erfolgen, sofern dies nicht bereits geschehen ist. Bis zur Leistungsvereinbarung müssen die entsprechenden Festsetzungen für A-Massnahmen und für direkt damit zusammenhängende Siedlungsmassnahmen vom Bund genehmigt sein.

Genehmigungsvorbehalt: Der Entscheid des Parlaments über die Mitfinanzierung der Massnahmen des Agglomerationsprogramms Zug bleibt vorbehalten.

## **2.3 Form**

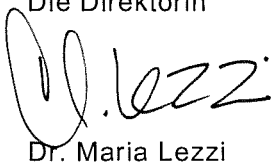
Die vorliegenden Anpassungen und Ergänzungen passen sich bezüglich Form in den Richtplan von 2005 ein.

### 3 Anträge an die Genehmigungsbehörde

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK gestützt auf Artikel 11 Absatz 2 RPV folgender Genehmigungsentscheid beantragt:

1. Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) vom 4. Juli 2013 werden die Richtplananpassungen bezüglich Festsetzung des Entwicklungsschwerpunktes „Lienisberg“ auf dem Walchwilerberg und dem Kapitel P Agglomerationsprogramm “ unter Vorbehalt der Ziffer 2 genehmigt.
2. Kapitel P Agglomerationsprogramm  
Der Entscheid des Parlamentes über die Mitfinanzierung der Massnahmen des Agglomerationsprogramms Zug bleibt vorbehalten.

Bundesamt für Raumentwicklung  
Die Direktorin



Dr. Maria Lezzi